

Die Opposition der katholischen Bischöfe gegen das Nachtragsgesetz

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: Chapter

Zeitschrift: Zeitschrift für schweizerische Kirchengeschichte = Revue d'histoire ecclésiastique suisse

Band (Jahr): 73 (1979)

PDF erstellt am: 04.07.2024

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

der Schlußabstimmung wurde das Gesetz in seiner endgültigen Fassung ¹ vom Nationalrat mit 33 gegen 22 Stimmen angenommen ².

Obwohl beide Räte im Juli 1861 und zu Beginn des Jahres 1862 sich tagelang über dieses knappe acht Artikel zählende Gesetz berieten, kann es nicht als Resultat eines Kompromisses bezeichnet werden. Zwar schienen die vermittelnden Kräfte zeitweise einem Sieg nahe, doch wurden sie im Verlaufe der Januarsession von den Radikalen überflügelt. In seiner endgültigen Fassung vom 3. Februar 1862 stellt sich das Scheidungsgesetz eindeutig als deren Werk dar.

III. DIE OPPOSITION DER KATHOLISCHEN BISCHÖFE GEGEN DAS NACHTRAGSGESETZ

1. Die Eingabe der schweizerischen Bischöfe

Zwischen der ersten und zweiten Beratung des Scheidungsgesetzes ging am 24. November 1861 beim Bundesrat eine Note der schweizerischen Bischöfe diese Materie betreffend ein ³. Die Bischöfe hatten sich im Gegensatz zu ihrem Vorgehen gegen das Mischehengesetz von 1850 ⁴ zu einer gemeinsamen Eingabe entschließen können; diese trägt die Unterschriften der Oberhirten der Diözesen Sitten, Lausanne und Genf, St. Gallen, Basel und Chur ⁵. Sie wurde auch im Bundesblatt in entgegengerichteter Weise veröffentlicht ⁶.

Mit ihrer Eingabe ersuchten die Bischöfe den Bundesrat, den Gesetzesentwurf über die Scheidung gemischter Ehen zurückzuziehen. Sie grün-

¹ Siehe den Text des Nachtragsgesetzes in seiner endgültigen Fassung, wie er in der AS publiziert wurde, hinten im Anhang II, S. 159f.

² SKZ vom 8. Februar 1862. Das Resultat dieser Schlußabstimmung ist nicht im offiziellen Protokoll vom 3. Februar festgehalten.

³ Original in: BAB, Dossier Gesetze IV/2. Die Eingabe ist in französischer Sprache abgefaßt.

⁴ Siehe oben S. 65 ff.

⁵ In dieser Reihenfolge; die Unterschriften der Bischöfe von Como und Mailand fehlen im Vergleich zu 1850, da in der Zwischenzeit das schweizerische Gebiet der beiden Bistümer von diesen abgetrennt und dem Bischof von Basel zur Administration unterstellt wurde. Siehe zu dieser Abtrennung: C. TREZZINI, *La diocesi di Lugano, Bellinzona* 1952.

⁶ BBl 1861, III, S. 196–204. Die Eingabe wurde auch abgedruckt in: *Katholische Schweizer-Blätter*, IV (1862), S. 104–110, 145–149. Eine Zusammenfassung findet sich auch in der SKZ vom 30. November 1861, in der *Schwyzer-Zeitung* vom 28. November 1861 und im *AfkKR*, NF 1 (1862), S. 312–314.

deten ihr Begehren auf den Glauben der katholischen Kirche, auf die Moral und auf die unbestrittenen Rechte, welche die katholischen Schweizer erworben hätten. Diese drei Punkte ziehen sich wie ein roter Faden durch das ganze bischöfliche Schreiben durch. Den Entscheid über die Frage, ob der fragliche Gesetzesentwurf in voller Übereinstimmung mit der von der Bundesverfassung gewährleisteten Kantonsouveränität stehe, möchten sie hingegen anderen, insbesondere den Vertretern der Kantone überlassen.

Der Gesetzesentwurf stehe einmal in einem direkten Widerspruch zur Lehre der katholischen Kirche, da er die vollständige Scheidung, das heißt die Auflösung des ehelichen Bandes gemischter Ehen zulassen und die Zivilgerichte zur Entscheidung über die Frage der Scheidung einsetze. Die katholische Kirche aber halte die rechtsgültig geschlossene Ehe für unauflöslich und ihr Bannfluch treffe alle, welche die Behauptung wagten, daß die Ehesachen nicht vor den geistlichen Richter gehörten¹. Da die Bischöfe nicht glaubten, daß der Bundesrat beabsichtige, einen Glaubenssatz oder eine Lehre der katholischen Kirche zu verletzen, möchten sie ihn auf diesen direkten Widerspruch zwischen Gesetzesentwurf und katholischer Doktrin aufmerksam machen.

Ebensowenig könne der Bundesrat absichtlich die Moral, «diese unumgänglich nothwendige Basis für die öffentliche Ordnung»², durch eine legislatorische Verfügung oder sonstwie erschüttern oder schwächen wollen. Der Gesetzesentwurf versetze aber der Moral «die härtesten Schläge», er begünstige die zügellosen Triebe des Menschen und verleite zur Suche nach sträflichen Gründen, um das eheliche Joch abzuschütteln. Ebenso werde er Zwist und Zwietracht im Schoße der Familie erzeugen und durch die Lockerung der häuslichen Bande deren Auflösung vorbereiten.

Die Gefahr des Proselytentums werde durch den Gesetzesentwurf vergrößert, auch dies liege sicher nicht in der Absicht des Bundesrates. Könne nach der Scheidung nämlich der reformierte Ehegatte wieder heiraten, führe dies den katholischen Teil in die Versuchung, aus Unmut oder Leidenschaft das Gleiche zu tun. Erliege er aber dieser Versuchung, so müsse er seine Religion zum Opfer bringen und werde so zum Apostaten.

Ferner sei es Aufgabe der Bundesbehörden, das unparteiische Gleich-

¹ Hier verweisen die Bischöfe auf Canon XII der Sessio XXIV des Konzils von Trient, den wir schon oben in Anm. 4 S. 28 erläutert haben.

² BB1 1861, III, S. 199.

gewicht zwischen den verschiedenen christlichen Bekenntnissen in der Schweiz zu erhalten. Sei der fragliche Gesetzesentwurf aber nicht mit Parteilichkeit befleckt, da er die Katholiken Gesetzen unterstelle, die sich auf die protestantische Lehre stützen? Dürften da die Katholiken nicht fragen, mit welchem Recht ihnen der Protestantismus auferlegt werde, wie auch die Protestanten im entgegengesetzten Fall die gleiche Frage erheben können?

Weiter füge der Gesetzesentwurf, indem er die Wiederverehelichung gutheiße, den Kindern aus erster Ehe schwere Nachteile zu. Ihre Erziehung werde mehr oder weniger vernachlässigt, ihr Erbteil verhindert und ihr Gefühl der Achtung und kindlichen Liebe gegenüber den Eltern zerstört.

Schließlich erschwere der Gesetzesentwurf die Annäherung zwischen den christlichen Konfessionen, die der Bundesgesetzgeber durch den Erlaß des Mischehengesetzes im Jahre 1850 zu fördern suchte. Der Bundesrat solle selber darüber entscheiden, ob die gewünschte Annäherung nicht viel leichter durch dauernde Ehebündnisse erreicht werde als durch zeitweilige und auflöbliche Verbindungen.

Nach einem eindringlichen Schlußappell endet die Eingabe mit der Bitte, diese auch den eidgenössischen Räten bei ihrer nächsten Beratung des Gesetzesentwurfes – falls es überhaupt zu einer solchen käme – mitzuteilen.

2. Die Reaktion auf die Petition der Bischöfe

Die Eingabe fand nicht nur bei ihren direkten Adressaten, dem Bundesrat und den eidgenössischen Räten, sondern auch in weiteren Kreisen einen starken Widerhall. Zeugnis davon legt bereits ihr Abdruck, ganz oder auszugsweise, in verschiedenen Zeitungen und Zeitschriften ab: in der Schwyzer-Zeitung und in der Kirchen-Zeitung, aber auch in den «Katholischen Schweizer-Blättern für Wissenschaft und Kunst» und gar in dem in Mainz herausgegebenen «Archiv für katholisches Kirchenrecht»¹.

Den «Bund» veranlaßte das bischöfliche Schreiben zu einer langen Abhandlung², welche seiner Widerlegung dienen sollte. Darin wird der Nachweis zu erbringen versucht, daß sich die Kantone von jeher nicht

¹ Siehe die genauen Belege oben S. 135 Anm. 6.

³ Jg. 1861, Nr. 340.

um die Vorschriften des Konzils von Trient über die Ehe gekümmert und die Landeshoheit in Ehesachen der Kirche gegenüber stets gewahrt hätten. Damit wird eine auch in der Wissenschaft vorab des 19. Jahrhunderts oft diskutierte Frage angeschnitten, jene der Geltung des tridentinischen Eherechts in Gebieten, in denen die tridentinischen Dekrete nicht publiziert worden waren¹. Nur wenige Jahre vorher hatte Philipp Anton von Segesser in seiner «Rechtsgeschichte der Stadt und Republik Lucern» für die fünf inneren Orte schlüssig bewiesen, daß die Beschlüsse des Konzils von Trient voll und ganz angenommen worden waren, nicht nur «quoad sacramentalia et dogmata»².

Es war daher nicht verwunderlich, daß in der Schwyzer-Zeitung Segesser selbst jener Abhandlung im «Bund» scharf entgegentrat, da sie «offenbare Unrichtigkeiten enthält und dabei doch die unschuldige Miene eines Küsters und die Gelahrtheit eines Theologen für sich in Anspruch nehmen möchte»³.

In der Bundesversammlung selbst warf die Eingabe der Bischöfe weniger hohe Wellen als beim Mischehengesetz von 1850. Da das Schreiben im Ständerat am 13. Januar 1862 direkt vor der Eintretensdebatte, die am 14. Januar noch andauerte, verlesen wurde⁴, beeinflußte es diese in nicht geringem Maße. Verschiedene Redner nahmen auf es Bezug, vor allem katholisch-konservative wie Pierre Th. Fracheboud (FR) und Joseph M. von Hettlingen (SZ), um mit den Aussagen der Bischöfe ihre eigene Position zu stützen.

Ausführlich ging Bundesrat Jakob Dubs auf die bischöfliche Bittschrift in seiner Rede vor der Kleinen Kammer ein. Er betonte, daß er weit davon entfernt sei, mit Geringschätzung von dieser Bittschrift zu sprechen. Bei aller Achtung davor seien aber doch die Worte der Bischöfe nicht entscheidend, da sie nur der Standpunkt einer, der katholischen Konfession verträten. Die protestantische Kirche ihrerseits anerkenne die Ehe nicht als Sakrament und lasse die Scheidung zu. Dem Bunde aber komme es zu, vom neutralen Standpunkt aus einen Ausgleich zwischen den Anschauungen zu finden⁵.

¹ Siehe dazu etwa die Habilitationsschrift des berühmten Staatsrechtlers F. FLEINER, Die tridentinische Ehevorschrift, Leipzig 1892.

² Bd. 4, Luzern 1858, S. 347–438; siehe insbes. die Ergebnisse S. 435 ff.

³ Schwyzer-Zeitung vom 14. Dezember 1861. Der entsprechende Artikel trägt das Korrespondenzenzeichen *, dessen sich normalerweise Segesser bediente.

⁴ Gemäß dem Ratsbulletin im «Bund» vom 14. Januar 1862.

⁵ NZZ vom 16. Januar 1862.

Die Achtung vor dem bischöflichen Wort ließen aber einige antiklerikale Volksvertreter der alten Garde im Nationalrat vermissen. So eiferten vor allem Augustin Keller, Basil Ferdinand Curti und Joseph Marzell von Hoffmann, lauter Katholiken, gegen die bischöfliche Einmischung in die Kompetenzen des Staates. Keller meinte, «er finde es unschicklich, daß die Bischöfe sich in das Recht einer fremden Konfession einmischen und die protestantische Ehe gleichsam ein Konkubinat, Vielweiberei etc. nennen»¹. Auch Curti zeichnete, will man der Schwyzer-Zeitung vom 24. Januar 1862 glauben, «ein schauerliches Bild von dem Einflusse der ehelosen, mit dem Recht des Bindens und Lösens ausgestatteten katholischen Geistlichen, die jede Scheidung verunmöglichen werden» und Hoffmann sprach vom «Kampf, den die Geistlichkeit aller Zeiten und aller Nationen mit dem Staat gekämpft habe um die Herrschaft über das Menschengeschlecht»².

Diese pathetischen Reden versuchte Philipp Anton von Segesser durch ein witziges Votum lächerlich zu machen. Er erklärte, die Eingabe der Bischöfe sei eine einfache Petition, nicht mehr und nicht weniger³. Im übrigen lasse sein Standpunkt, der in erster Linie nach der Bundeskompetenz in Mischehenangelegenheiten frage, keine Begeisterung zu für Humanität und Menschenrechte. Auch müsse er auf die Behandlung des beliebten Themas vom Staat und seinen Rechten verzichten und könne auch nicht auf das Tridentinum und die Reformation eingehen⁴.

Fassen wir am Schluß die Wirkung der bischöflichen Eingabe zusammen, so können wir ein Doppeltes feststellen: Einerseits bestärkte sie sicher die dem Episkopat treu ergebenen Katholiken in ihrem Kampf gegen die Neuauflage des Mischehengesetzes. Andererseits aber entfachte sie antiklerikale Leidenschaften und lenkte die Debatte in den eidgenössischen Räten hin auf die Betonung der Unterschiede der Konfessionen und die Ansprüche der geistlichen Gewalt⁵. Damit verschob sich der Schwer-

¹ «Bund» vom 25. Januar 1862.

² Schwyzer-Zeitung vom 24. Januar 1862. Die ganze Berichterstattung ist in sehr scharfem Ton gehalten.

³ «Bund» vom 25. Januar 1862. Segesser äußerte sich bereits am 6. Dezember 1861 in positivem Sinne zur bischöflichen Eingabe und wünschte ihr mehr Glück als früheren kirchlichen Stellungnahmen (Schwyzer-Zeitung vom 6. Dezember 1861).

⁴ SEGESSER, Kleine Schriften, III, Bern 1879, S. 180.

⁵ Von der ungünstigen Wirkung der bischöflichen Eingabe waren anscheinend auch Zeitgenossen überzeugt. So heißt es in der SKZ vom 1. Februar 1862: «Von mehreren Seiten hörte man behaupten, die Eingabe der Bischöfe habe die Bundesversammlung ungnädig gestimmt». Diese Meinung versucht der Artikel in der Folge zu widerlegen.